

Sozialabteilung Richterswil	
E 22. Sep. 2011	
<input checked="" type="checkbox"/> AK	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Präs	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> G.D.	<input type="checkbox"/>

Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderats
Protokoll Nr. 17 vom 12. September 2011

- 268 40.A Behörden, Institutionen**
12.03.2 Einzelne Dienste, Beratungs- und Betreuungsstellen
Beitritt Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)

Sachverhalt

A. Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Voraussichtlich am 1. Januar 2013 wird das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten, welches das rund hundertjährige Vormundschaftsrecht ablöst. Ein zentraler Punkt der Revision ist, dass interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden anstelle der bisher politisch bestimmten Vormundschaftsbehörden einzusetzen sind. Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist Sache der Kantone. Im Kanton Zürich werden sich die Gemeinden – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – zur Erfüllung der Aufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu Kreisen zusammenschliessen müssen, da sie sonst die für die Führung einer interdisziplinären Fachbehörde erforderliche Grösse nicht erreichen (Einzugsgebiet von mindestens 30'000 bis 50'000 Einwohnern pro Kreis gemäss dem Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 8. November 2010 zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz). Der Regierungsrat wird die Kreise nach Anhörung der Gemeinden festlegen.

B. Geplante Organisation der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Bezirk Horgen

Die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen hat eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Empfehlung zuhanden der Bezirksgemeinden beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat den Gemeinden empfohlen, einen Kreis für den ganzen Bezirk Horgen zu bilden und die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH) zu übertragen. Der Gemeinderat Richterswil hat – wie auch die Exekutiven aller anderen Gemeinden des Bezirks Horgen – am 18. Juli 2011 im Sinne dieser Empfehlung beschlossen. Im Bezirk Horgen wird demnach unter Vorbehalt der von Gesetzes wegen erforderlichen Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich der Zweckverband SNH die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Gemeinden des Bezirks Horgen übernehmen.

C. Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen

Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen ist am 28. Februar 1995 gegründet worden mit dem Ziel, alle in den Bezirksgemeinden anfallenden Aufgaben im Sozialbereich zu erfüllen. Der Zweckverband erbringt bisher Dienstleistungen in der gesetzlichen und freiwilligen Beratung und Betreuung sowie der Prävention und unterhält Angebote für die soziale und berufliche Integration. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sich an allen Aufgaben zu beteiligen oder aber einzelne Teilbereiche in Anspruch zu nehmen. Derzeit sind mit Ausnahme von Richterswil alle Gemeinden des Bezirks Horgen Mitglied des Zweckverbands SNH.

D. Einstige Mitgliedschaft der Gemeinde Richterswil im Zweckverband SNH

Die Gemeinde Richterswil hatte dem Zweckverband SNH bereits seit dem Jahr 1996 angehört und dessen Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Beratung und Betreuung für Erwachsene (Amtsvormundschaft) in Anspruch genommen. Die Gemeindeversammlung von Richterswil beschloss jedoch am 4. Dezember 2003, den Vertrag per 31. Dezember 2005 zu kündigen, nachdem der Beratungs- und Betreuungsdienst des Zweckverbands SNH damals seine Aufgaben aufgrund von hoher Personalfuktuation nicht mehr in der erwarteten Qualität erfüllen konnte. Demzufolge wird seit 1. Januar 2006 nebst der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe auch die gesetzliche Betreuungsarbeit für Erwachsene in Richterswil durch Fachleute des Ressorts Soziales geleistet.

E. Pflicht der Gemeinden zur Förderung der Integration

Sozialhilfe beschränkt sich nicht darauf, finanzielle Leistungen an Mittellose auszurichten. Sie beinhaltet auch Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Das Sozialhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden zusammen mit dem Kanton die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu fördern (§ 3a SHG). Die Sozialhilfeorgane haben Hilfesuchenden, soweit im Einzelfall erforderlich, Ersatzarbeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

F. Integrationsmassnahmen als Verbundsaufgabe

Die Gemeinde Richterswil verfügt mit den in der Abteilung Soziales tätigen Sozialarbeitenden über Fachleute, welche qualifizierte Beratungs- und Betreuungsarbeit leisten und damit einen Beitrag zur Integration von Hilfesuchenden leisten. Die Förderung der Eingliederung erfolgt indessen schwerpunktmässig im Rahmen von Integrationsprogrammen. Der Aufbau und Betrieb solcher Programme ist mit hohen personellen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Aus Gründen der Effizienz ist diese Aufgabe daher nicht von einer Gemeinde allein, sondern im Verbund mit anderen Gemeinden zu erfüllen (vgl. § 3c SHG).

G. Dienstleistungen Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen

Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen bietet eine breite Palette von Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Arbeiten, Beratung und Treffpunkt an. Die Abklärung des Ressorts Soziales hat einen Bedarf zur Beteiligung der Gemeinde Richterswil an folgenden Angeboten ergeben:

a. „Wegweiser“

Das Programm beinhaltet eine zeitlich befristete Anstellung von vier Wochen, Abklärung und Standortbestimmung zum Thema Arbeit sowie Unterstützung bei Bewerbungen

b. „Go!“

Das Programm umfasst eine Standortbestimmung für stellenlose junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren ohne Ausbildung. Angeboten werden Praktika und Begleitung während einer anschliessenden Ausbildung.

c. „Arbeitsintegrationsprogramm“

Geboten wird eine zeitlich befristete Arbeit in einem Gruppenprogramm oder an einem Einzelarbeitsplatz, die Förderung der persönlichen, sozialen und fachlichen Fähigkeiten mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

d. „Begleitetes Wohnen“

Das Angebot umfasst Wohnraum und Begleitung für sozial benachteiligte Menschen in schwierigen Situationen.

Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung (KV) sieht vor, dass sich die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen (Art. 92 Abs. 1 KV). Zweckverbände regeln ihre Aufgaben und ihre Organisation in Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten (§41 Gemeindegesetz und Art. 15 Ziff. 3 Gemeindeordnung Richterswil).

2. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH

Die Gemeinde Richterswil wird die ihr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes obliegenden Aufgaben ab dem 1. Januar 2013 nur im Verbund mit anderen Gemeinden wahrnehmen können, erfüllt doch die Gemeinde Richterswil angesichts ihrer Einwohnerzahl von rund 12'000 die Voraussetzungen nicht, um eine eigene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu betreiben (vgl. oben lit. A). Unter diesen Umständen hat die Gemeinde Richterswil also keinen Spielraum; die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist für die Gemeinde Richterswil zwingend. Sämtliche Gemeinden des Bezirks Horgen haben sich denn auch im Juli 2011 dafür ausgesprochen, einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis im Bezirk Horgen zu bilden und den Zweckverband SNH als Träger der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen.

Beim vorliegenden Entscheid gilt es ausserdem zu beachten, dass der Kanton Gemeinden nach § 7 Abs. 2 Gemeindegesetz – wo es für die Lösung einer Gemeindeaufgabe notwendig ist – gar gegen ihren Willen zur Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen eines Zweckverbands verpflichten und einen Zweckverband anordnen kann. Sollte die Gemeindeversammlung Richterswil den Beitritt zum Zweckverband SNH ablehnen, muss davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat den Zusammenschluss bezüglich der Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz anordnen würde.

Mit einem Beitritt zum Zweckverband SNH wird die Gemeinde Richterswil im Übrigen ihren aus dem Sozialhilfegesetz resultierenden Auftrag zur Integration von Sozialhilfeempfangenden effizienter erfüllen können, ermöglicht doch der Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, die Aufgaben kostengünstiger wahrzunehmen und die Kompetenzen zu bündeln.

3. Formen der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH

Für die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH stehen zwei Rechtsformen im Vordergrund, nämlich der Beitritt zum Zweckverband SNH oder ein Anschlussvertrag mit dem Zweckverband SNH. Die Mitgliedschaft einer Gemeinde beim Zweckverband gewährleistet die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger: Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verfügen über ein Initiativ- und Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen. Beim Abschluss eines Anschlussvertrags würde die Gemeinde Richterswil hingegen quasi die Rolle des zahlenden Kunden ohne Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit übernehmen. Richterswil ist heute als einzige Gemeinde des Bezirkes Horgen nicht Mitglied des Zweckverbands SNH. Ein Beitritt würde die bezirkseige-

nen Strukturen stärken und damit die dezentrale Aufgabenerfüllung unterstützen. Aus all diesen Gründen ist ein Beitritt der Gemeinde Richterswil zum Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen einem Anschlussvertrag vorzuziehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Beim Beitritt zum Zweckverband ist eine Einkaufssumme zu leisten, welche sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Richterswil zur Einwohnerzahl aller Vertragsgemeinden bemisst und Fr. 90'000.00 beträgt. Die Gemeinde Richterswil verfügt aus ihrer früheren Mitgliedschaft beim Zweckverband SNH noch über ein Guthaben von Fr. 14'646.00, welches an die Einkaufssumme angerechnet wird.

Die Gemeinden haben sich sodann jährlich an den Betriebskosten für jede Teilaufgabe im Bereich Integration zu beteiligen. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, in welchem Umfang die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Der Zweckverband SNH prognostiziert für die Gemeinde Richterswil auf der Basis der Rechnung 2010 jährliche Betriebskosten von insgesamt ca. Fr. 180'000.00 für die Teilaufgaben im Bereich Wohnen, Beschäftigung, Arbeiten, Beratung und Treffpunkt (vgl. oben lit. G).

Die Kosten für die Führung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) lassen sich derzeit noch nicht genau beziffern. Die vom Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Horgen eingesetzte Arbeitsgruppe schätzt die Kosten auf jährlich Fr. 30.00 pro Einwohner. Für die Gemeinde Richterswil werden somit voraussichtlich jährliche Kosten von ca. Fr. 360'000.00 anfallen. Hinzu kommen jährliche Kosten für die bei der Gemeinde verbleibenden Aufgaben im Bereich des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie für die kommunale Kontakt- und Koordinationsstelle im Betrag von ca. Fr. 100'000.00 (Sachbearbeitung und Leitung). Durch die Übertragung der Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben von der Gemeinde auf den Zweckverband SNH würden dagegen Kosten von jährlich rund Fr. 230'000.00 (ausgehend von den Kosten im Voranschlag 2012) entfallen. Zu beachten gilt es, dass es sich bei den Kosten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes um gebundene Ausgaben handelt. Die Kosten würden auch im Falle einer Ablehnung des Beitritts zum Zweckverband SNH entstehen, müsste doch die Gemeinde Richterswil die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz dennoch wahrnehmen, allerdings in einer anderen Zusammenarbeitsform (Anschlussvertrag oder Anordnung durch den Kanton).

Übersicht über die voraussichtlichen Kosten:

Einmalige Einkaufssumme	Jährliche Betriebskosten	ca.
Fr. 75'500 (netto)	Integrationsmassnahmen	Fr. 180'000
	Beitrag KESB	Fr. 360'000
	Verbleibende Aufgaben und Koordinationsstelle Gemeinde	Fr. 100'000
	Total	Fr. 640'000
	Jährliche Einsparungen ca.	Fr. 230'000
	Jährliche Mehrkosten	Fr. 410'000

5. Zusammenfassung

Ein Beitritt zum Zweckverband SNH schafft die erforderliche Grundlage dafür, dass die Gemeinde Richterswil sowohl den Integrationsauftrag nach Sozialhilfegesetz als auch die Aufgaben nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in optimaler Weise erfüllen kann. Daher ist der Gemeindeversammlung der Beitritt der Gemeinde Richterswil zum Zweckverband SNH zu beantragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Beitritt zum Zweckverband Soziales Netz Horgen (SNH) per 1. April 2012 wird zugestimmt.
2. Antrag und Weisung für den Beitritt zum Zweckverband Soziales Netz Horgen (SNH) per 1. April 2012 werden der Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet und mit deren Stellungnahme den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2011 zur Beschlussfassung unterbreitet.
3. Die Sozialbehörde wird beauftragt, vorbehältlich und nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, die notwendigen Formalitäten für den Beitritt zum SNH vorzunehmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - ✓ a) Leiter Ressort Soziales
 - b) Vorsteher Ressort Soziales
 - c) Präsidentialabteilung
 - d) Rechnungsprüfungskommission
 - e) Finanzen
 - f) Büro für Wahlen und Abstimmungen



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**


Hans Jörg Huber
Präsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Versandt am: 21. SEP. 2011